



Reglement Aargauer-Cup

1. Der Aargauer-Cup wird erstmals 2017 ausgeschrieben.
2. Danach wird jährlich auf einem Aargauer Wettkampfplatz ausgetragen.
3. Der Veranstalter, Durchführungsort, und Austragungsturnus wird an der DV des AWV bestimmt.
4. Der Aargauer-Cup wird als Nationales Einzelwettfahren des SWV ausgeschrieben.
5. Er wird jeweils als Einzelwettfahren, gemäss Wettfahrreglement des SWV, durchgeführt.
6. Startberechtigt sind alle lizenzierten Fahrer des SWV und des SPSV.
7. Der Sieger des Vereinsklassements, gemäss WR Art. 7.6, gewinnt einen Wanderpreis. Bei Ranggleichheit gewinnt der Verein, der weniger Zuschläge hat.
8. Der Gewinner ist verpflichtet den Wanderpreis sorgfältig aufzubewahren und dem nächsten Veranstalter des Aargauer-Cups, zwei Wochen vorher, zu übergeben.
9. Die Versicherung des Wanderpreises gegen Brand, Diebstahl etc. ist Sache des jeweiligen Gewinners.
10. Der Wanderpreis wird vom Gewinner, auf Kosten des AWV, graviert.
11. Endgültiger Besitzer des Wanderpreises ist derjenige Verein, welcher den Wanderpreis mindestens einmal auf allen Aargauer Wettkampfplätzen gewonnen hat, gemäss aktuellem Austragungsturnus.
12. Der Wanderpreis wird vom Aargauer Wasserfahrverband gestiftet.

Aarau, 12. März 2017

Aargauer Wasserfahrverband

Thomas Becker, Präsident

Stefan Knörr, Wettfahrkoordinator